endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 9 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 1 Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)]

Jahresleistungspreissystem[2),3)]	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 bn	
Entnahme aus:	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung[4)]	29,62	9,21	245,33	0,58
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	41,66	9,91	238,51	2,03
NS - NE 7 - Niederspannung	58,33	10,31	209,49	4,27

Preisblatt 2 Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

geltende MwSt.:	19%

Netzentgelte[3),5)]	netto Arbeitspreis	brutto Arbeitspreis	netto Grundpreis	brutto Grundpreis
Kundengruppe	ct / kWh	ct / kWh	€ / a	€ / a
Kleinkunden [7)]	7,65	9,10	107,40	127,81
Elektrospeicherheizung[6),8)]	3,73	4,44		
Wärmepumpen[6),8)]	3,73	4,44		
Elektromobilität[6),8)]	3,73	4,44		

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

	siehe auch:
gesetzlich geltende Umsatzsteuer	z.Zt. 19%
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Preisblatt 5a & 5b
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 6

4) Bei Entnahme elektrischer Energie aus Mittelspannung und Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein **Zuschlag in Höhe von 3 %** aufgrund der Transformatorenverluste erhoben. Dieser Zuschlag gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Leistungswerte.
5) In den Entgelten (GP und AP) sind die Kosten für Netznutzung, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
6) Die unterbrechbaren Entnahmestellen ohne Leistungsmessung werden auf Basis von TLP (temperaturabhängige Lastprofile) beliefert, eine Begrenzung auf die bekannten 100.000 kWh für SLP-Kunden kann bei diesen Kundengruppen überschritten werden. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich im NS-Netz und durch das sogenannte Lastprofilverfahren für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (uVE) der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH.
7) Für den Eigenverbrauch der Gemeinde und die Straßenbeleuchtung wird der Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV auf das Nettoentgelt i.H.v. 10% gewährt. Die Höhe der fälligen Umsatzsteuer bemisst sich nach dem unrabattierten Nettoentgelt für Kleinkunden.
8) Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH abgeschlossen haben.

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 9 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 2a Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 1

geltende MwSt.:	19%

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorietierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchs-einrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- **bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher**
- **technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung**

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 1:

pauschale Reduzierung [1)]		**Netto (€/a)**		**Brutto (€/a)**
Pauschale Netzentgeltreduzierung =		42,02	(Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
	+	25,21	(Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00
mit AP = 7,65 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)	+	57,38	[3.750 kWh/a x AP x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	68,28
Maximale Reduzierung =		**124,61**	**€/a**	**148,28**

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:	siehe auch:
gesetzlich geltende Umsatzsteuer	z.Zt. 19%
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Preisblatt 5a & 5b
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 9 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 2b Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 2

geltende MwSt.:	19%

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- **bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher**
- **technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung**
- **steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt**

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

prozentuale Reduzierung [1)]	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	netto Grundpreis € / a	brutto Grundpreis € / a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	3,06	3,64		

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:	siehe auch:
gesetzlich geltende Umsatzsteuer	z.Zt. 19%
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Preisblatt 5a & 5b
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Entgelte Strom

Preisblätter 1 - 9 für die Netznutzung (Strom) im Netzgebiet der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH

erstellt am:	20.12.2024
erstellt zum:	01.01.2025
gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 2c Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG nach Modul 3

geltende MwSt.:	19%

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.
Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 3:

Gültigkeit der 3 Tarifstufen				
Quartale	**01.01.-31.03.**	**01.04.-30.06.**	**01.07.-30.09.**	**01.10.-31.12.**
2025	Ja	Nein	Nein	Ja

zeitvariable Netzentgelte[1)]	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	6,89	8,20	06:30 - 17:15 19:30 - 23:15
Hochtarif	13,78	16,40	17:30 - 19:15
Niedrigtarif	2,75	3,27	00:15 - 06:15 23:30 - 00:00

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:	siehe auch:
gesetzlich geltende Umsatzsteuer	z.Zt. 19%
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Preisblatt 5a & 5b
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Preisblatt 3 Monatsleistungssystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)]

gültig ab: 01.01.2025

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der eine signifikant geringere oder gar keine Leistungsaufnahme in der verbleibenden Zeit gegenübersteht, bietet die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH diese Alternative zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) an. Die Anmeldung nimmt vor Abrechnungsbeginn der Netzkunde vor.

Monatsleistungspreissystem[2),3)]	**Monatsleistungspreissystem**	
Entnahme aus:	Leistungspreis € / kW * Monat	Arbeitspreis ct / kWh
MS - NE 5 - Mittelspannung	40,89	0,58
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	39,75	2,03
NS - NE 7 - Niederspannung	34,92	4,27

Preisblatt 4 Reservenetzkapazität für Kunden mit registrierender Leistungsmessung[1)]

Die Zeiten eines Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann ein Netzkunde beim Netzbetreiber durch die Bestellung einer Netzreservekapazität absichern. Die Höhe der Netzreserve kann i.d.R. bis zur Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage durch den Netznutzer in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt nach einem Jahr auf Basis der in Anspruch genommenen Zeit (in Stunden). Unterjährigkeiten sind nicht gestattet.

Reservenetzkapazität[3)]	bis 200 h	bis 400 h	bis 600 h
Entnahme aus:	€ / kW * a	€ / kW * a	€ / kW * a
MS - NE 5 - Mittelspannung	74,06	88,87	103,69
MS/NS - NE 6 - Umspannung Mittel-/Niederspannung	104,16	124,99	145,82
NS - NE 7 - Niederspannung	145,82	174,98	204,15

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) In diesen Entgelten sind die Kosten für die vorgelagerten Netze, die Systemdienstleistungen und die bei der Energieübertragung entstehenden Netzverluste enthalten.
3) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für:

	siehe auch:
gesetzlich geltende Umsatzsteuer	z.Zt. 19%
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Preisblatt 5a & 5b
Konzessionsabgabe, KWK-Gesetz, §19- und § 17-Umlage aufgrund gesetzlicher Verordnungen	Preisblatt 6

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Die Entgelte für Messeinrichtung gelten für:

Kunden mit Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen mit Leistungsmessung	--> Preisblatt 5a	erstellt am:	20.12.2024
Kunden ohne Leistungsmessung und dezentrale Erzeugungsanlagen ohne Leistungsmessung	--> Preisblatt 5b	erstellt zum:	01.01.2025
		gültig ab:	01.01.2025

Preisblatt 5a **Entgelte für Messstellenbetrieb[2] inkl. Messung mit registrierender Leistungsmessung[1]**

Entgelte[4]	**Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL**
Entgelt für Messung in ... bzw. i. V. m.:	€ / a
Mittelspannung (einschl. HS/MS)	325,72
Mittelspannunswandler	410,00
Niederspannung (einschl. MS/NS)	278,56
Niederspannungswandler	110,00
Kommunikationseinrichtung	60,00

Preisblatt 5b **Entgelte für Messstellenbetrieb[3] inkl. Messung ohne registrierende Leistungsmessung[1]**

Entgelte[4]	**Messstellenbetrieb inkl. Mess-DL**
Entgelt für Messung mit:	€ / a
Eintarif	17,04
Zweitarif [5]	26,76
Maximumzähler	30,00
Wandlersatz	20,00
Schalteinrichtung	12,00

1) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte
2) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (tägliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
3) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie das Entgelt für die Messung (jährliche Ab- bzw. Auslesung) der Messeinrichtung in Verbindung mit der Datenweitergabe an berechtigte Dritte.
Weitere Ab-/Auslesungen werden erneut abgerechnet (z.B: auf Kundenwunsch), ausgenommen sind Messungen aufgrund von Lieferantenwechseln (z.B. durch Ein- bzw. Auszug, usw.)
4) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%
5) inkl. Schaltgerät

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Preisblatt 6 **Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen**

gültig ab:	01.01.2025

Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabeverordnung (KAV)	in Gemeinden bis ... Einwohner	Abgabe in ct/kWh
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	1,32
Strom, bei sonstigen Tariflieferungen der als Schwachlaststrom geliefert wird	25.000	0,61
Sondervertragskunden (mit registrierender Leistungsmessung[4])	---	0,11

	Umlage in ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe [3]

	Umlage in ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	in der jeweils veröffentlichten Höhe [3]

	Umlage in ct/kWh
KWKG-Umlage nach §§ 26-29 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	in der jeweils veröffentlichten Höhe [3]

1) Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer z.Zt. 19%
2) Die Konzessionsabgaben und die Umlagen sind in den Netzentgelten der Preisblätter 1 bis 5 nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet.
3) Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen können der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de entnommen werden.
4) Zähleinrichtung (Drehstrom) mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Preisblatt 7 Zusatzleistungen[1),2)]

gültig ab: 01.01.2025

Zusatzdienstleistungen des Netzbetreibers (auf Kundenwunsch)	Einheit	Entgelt
Wechsel eines Standardlastprofilzählers (SLP)	€ / Zähler	48,05
Wechsel einer registrierenden Leistungs- bzw. Lastgangmessung (RLM)	€ / Zähler	144,15
...	...	...
Prüfung eines Wechselstromzählers	€ / Zähler	20,17
Prüfung eines Doppeltarifzählers	€ / Zähler	74,79
Prüfung eines RLM-Zählers	€ / Zähler	315,13
...	...	...
Umstellung eines Zählers auf registrierende Leistungsmessung (RLM)	€ / Zähler	192,20
...	...	...
Umstellung von Direkt- auf Überschusseinspeisung bei Erzeugungseinheiten (auch umgekehrt)	€ / Vorgang	216,23
...	...	...
Inbetriebsetzung (Zähler setzen)	€ / Vorgang	48,05
Anbringung weiterer Messeinrichtung	€ / Vorgang	32,03
Inkasso	€ / Vorgang	32,03
Mahnung	€ / Vorgang	2,00
Pauschale für Nichtantreffen des Kunden zum Termin	€ / Vorgang	48,05
Abschluss von Ratenvereinbarungen	€ / Vorgang	auf Anfrage
Mehraufwand für nicht automatisierte Verbuchung	€ / Vorgang	auf Anfrage
Kontollablesung bzw. zusätzliche Abrechnung auf Wunsch des Kunden	€ / Vorgang	32,03
...	...	...
Abschaltung eines Kunden ohne Leistungsmessung innerhalb der Arbeitszeit	€ / Vorgang	48,05
Wiederzuschaltung eines Kunden ohne Leistungsmessung innerhalb der Arbeitszeit	€ / Vorgang	48,05
...	...	...
Abschaltung eines Kunden ohne Leistungsmessung außerhalb der Arbeitszeit	€ / Vorgang	60,95
Wiederzuschaltung eines Kunden ohne Leistungsmessung außerhalb der Arbeitszeit	€ / Vorgang	60,95
...	...	...
Erneuerung einer Plombierung	€ / Vorgang	48,05
Messsatzschrank für Leistungsmessung	€ / Vorgang	auf Anfrage
Zählerstandsermittlung durch Selbstablesung	€ / Vorgang	32,03
...	...	...
zusätzlich (außerturnusmäßige) Ablesungen von Messeinrichtungen (je Zählpunkt)	€ / Vorgang	18,05
manuelle Messdatenauslesung von ZFÜ-Messeinrichtngen	€ / Vorgang	216,23

1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Entgelte für die gesetzlich geltende Umsatzsteuer. z.Zt. 19%

2) Diese Dienstleistungen werden auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber durchgeführt und separat berechnet.

endgültiges Preisblatt 2025 der Netznutzungsentgelte der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH - Stand: 01.01.2025

Hinweise und Definitionen

gültig ab: 01.01.2025

Messvorgang	Die Entgelte für Ablesung, Messvorgang, Datenaufbereitung und -transfer sind abhängig von der Mess- und Steuereinrichtung.
Messstellenbetrieb	Die Entgelte für den Betrieb der Messstelleneinrichtung hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.
Ersatzversorgung mit Energie	Im Falle eines Energiebezugs ohne Zuordnung zu einer Stromlieferung erfolgt die Versorgung übergangsweise gemäß § 38 EnWG durch den jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzbelieferung wird vom Grundversorger gesondert berechnet und dem Ersatzversorgungskunden in Rechnung gestellt.
Zusatzstromlieferung, ungewollte Mehreinspeisung	Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (§ 12 StromNZV) wird der Verbrauch prognostiziert. Abweichungen zwischen tatsächlichem und prognostiziertem Verbrauch wird der Netzbetreiber dem Lieferanten als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und -mindermengenabrechnung abrechnen.
Konzessionsabgabe	^^
Umsatzsteuer	Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) auf die Gesamtsumme aller Netznutzungsentgelt-Komponenten erhoben und abgeführt.
KWK-G-Umlage	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber, unter bestimmten Voraussetzungen, den in KWK-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagssätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Das Gesetz dient dem Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung.
Umlage nach §17f Abs. 5 EnWG	Die sogenannte Offshore-Umlage wurde für die Letztverbrauchergruppen A, B und C ermittelt, um die Kosten für geleistete Entschädigungszahlung (die dem Belastungsausgleich unterliegen jedoch nicht erstattet wurden) gegenüber den Letztverbrauchern geltend zu machen.
Umlage nach §18 AbLaV	Die Umlage für abschaltbare Lasten (=ein oder mehrere Anlage zum Verbrauch elektrischer Energie) gilt für Anbieter von Abschaltleistungen, wenn diese entsprechende Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen getroffen und deren Anforderungen erfüllt haben. Dazu gehören die Bereitstellung der Abschaltleistung für einen definierten Zeitraum (Leistungspreis) und jeden Abruf dieser Leistung (Arbeitspreis). Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen diese Aufwendungen finanzell aus und ermitteln daraus die allgemeingültige §18-Umlage für die Gesamtheit der LV.
Zusatzdienstleistungen	Entgelte für weitere Dienstleistungen (u.a. Trennung vom Netz, Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch)
Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letzverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr.
Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe B: Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letzverbrauchern, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.
Letztverbrauchergruppe C	Letztverbrauchergruppe C: Umfasst die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strommengen von Letztverbrauchern, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist nachzuweisen.

Ermittlung der Netzentgelte

Jahresarbeit	kWh - messtechnische Erfassung - bei gleich bleibenden Abnahmeverhältnissen können als Anhaltewerte für die Jahresenergie die Werte der letzten Jahresstromabrechnung verwendet werden.
maximale Leistung	kW - messtechnische Erfassung - die maximale Leistung wird als 1/4-h-Messwert angegeben. Sie ist die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene mittlere Leistung.
Anschluss-Netzebene	Man unterscheidet in Spannungs- oder Umspannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden: Hochspannungsebene, Umspannungsebene HS/MS, Mittelspannungsebene, Umspannungsebene MS/NS und Niederspannungsebene
Jahresbenutzungsdauer	Jahresarbeit / maximale Leistung

Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden mit Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem Leistungsentgelt zusammen. Die Höhe des Leistungs- und Arbeitspreises wird dabei nach der Jahresbenutzungsdauer von bis zu 2.500 h/a und über 2.500 h/a differenziert. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation aus der maximalen Leistung mit dem Leistungsentgelt und der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt.

Standardlastprofilkunden	Netzkunden mit einer gemessenen Jahreshöchstlast von weniger als 100.000 kWh werden gemäß § 12 StromNZV nach einem synthetischen Lastprofil beliefert. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt seitens des Netzbetreibers eine Zuordnung zu einem synthetischen Lastprofil.

Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden ohne Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem jährlichen Grundpreis zusammen. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt zuzüglich des jährlichen Grundpreises.